



Information des Budgetdienstes

Europäisches Semester 2022 und Aufbau- und Resilienzfähigkeit



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	5
2 Das Europäische Semester 2022.....	6
2.1 Beginn des Europäischen Semesters.....	7
2.2 Programme der Mitgliedstaaten – Berichte und Empfehlungen der Europäischen Kommission und des Rates.....	9
3 Aufbau- und Resilienzfazilität.....	12
4 Haushaltspolitische Leitlinien für 2023 und Überarbeitung der EU-Fiskalregeln.....	17



Abkürzungsverzeichnis

ARP	Aufbau- und Resilienzplan
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NGEU	Aufbauinstruments „NextGenerationEU“
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfähigkeit
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s) / Nachhaltige Entwicklungsziele
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte seit 2016.....	8
Tabelle 2: Genehmigungsstatus und Umfang der Aufbau- und Resilienzpläne.....	13

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Ablauf des Europäischen Semesters 2022 unter Einbindung der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF).....	7
Grafik 2: Aufteilung der verfügbaren Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität	15



1 Zusammenfassung

Das Europäische Semester dient als jährlich wiederkehrender Zyklus zur wirtschafts- und haushaltspolitischen Koordinierung innerhalb der EU und des Euro-Währungsgebiets. Das **Europäische Semester 2022** startete im November 2021 mit dem Herbstpaket der Europäischen Kommission (EK). In diesem identifiziert die EK wirtschaftspolitische Prioritäten, die anschließend im Rat der EU beraten werden. Im April übermitteln die Mitgliedstaaten ihre mittelfristige Haushaltsplanung und Reformfortschritte in den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen bzw. Nationalen Reformprogrammen. Auf Basis dieser Programme erstellt die EK einen Vorschlag für länderspezifische Empfehlungen des Rates der EU, auf dessen Basis der Rat der EU entsprechende Empfehlungen annimmt. Das Europäische Semester 2022 wurde gegenüber den bisherigen Abläufen weiter stark adaptiert, um es auf die Abwicklung der neu geschaffenen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) abzustimmen. Beispielsweise veröffentlicht die EK ihre Länderberichte im Jahr 2022 nicht im Februar, sondern voraussichtlich erst Ende Mai (gemeinsam mit dem Vorschlag für länderspezifische Empfehlungen). Auch die halbjährliche verpflichtende Berichterstattung der Mitgliedstaaten und der EK zur Umsetzung der RRF wurde weitgehend in das Europäische Semester integriert. Einen laufenden Überblick über den Umsetzungsstand der RRF gibt das [Aufbau- und Resilienzscoreboard der EK](#).

Im Rahmen der **Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)** stehen den EU-Mitgliedstaaten insgesamt 338,0 Mrd. EUR für Zuschüsse und bis zu 385,8 Mrd. EUR für Darlehen zur Verfügung. Für die Aufteilung der Zuschüsse liegen bislang nur vorläufige Werte vor. Diese wird im Juni 2022 auf Basis der Wirtschaftsentwicklung 2020 und 2021 fixiert. Mit Ausnahme der Niederlande haben bereits alle Mitgliedstaaten die für einen Mittelabruf notwendigen Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) eingereicht. Die 22 bisher durch den Rat der EU genehmigten Pläne umfassen Zuschüsse iHv 291 Mrd. EUR und Darlehen iHv 166 Mrd. EUR. Zwei weitere Pläne (Schweden und Bulgarien) wurden bereits von der EK positiv bewertet, müssen jedoch noch durch den Rat genehmigt werden. Im Jahr 2021 konnte eine Vorfinanzierung beantragt werden, aus der Österreich im vergangenen September bereits 450 Mio. EUR erhalten hat. Die weiteren Zahlungen sind an entsprechende Fortschritte bei der Umsetzung der ARP gebunden und anhand vereinbarter Zielwerte und Meilensteine nachzuweisen. Bis 19. April 2022 haben sechs Mitgliedstaaten Zahlungsanträge gestellt, auf deren Basis vier Mitgliedstaaten Auszahlungen erhalten haben. Auch Österreich dürfte 2022 den ersten Zahlungsantrag stellen, aus dem Einzahlungen iHv 700 Mio. EUR veranschlagt sind. Zur Finanzierung der RRF hat die EK bisher Anleihen iHv insgesamt rd. 91 Mrd. EUR begeben. Zusätzlich werden auch kurzfristige Finanzierungen (3 bzw. 6 Monate) aufgenommen.



Die **EU-Fiskalregeln**, deren Prüfung ebenfalls im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgt, ist aufgrund der im Frühjahr 2020 aktivierten allgemeinen Ausweichklausel weiterhin weitgehend ausgesetzt. Angesichts der wirtschaftlichen Folgen der russischen Invasion in die Ukraine hat die EK angekündigt, das grundsätzlich für Ende 2022 geplante Auslaufen der Ausweichklausel auf Basis ihrer Frühjahrsprognose im Mai 2022 neu zu prüfen. In ihren Anfang März veröffentlichten **haushaltspolitischen Leitlinien für 2023** empfiehlt die EK den Übergang von einer stützenden fiskalischen Ausrichtung in den Jahren 2020 bis 2022 zu einer weitgehend neutralen fiskalischen Ausrichtung im Jahr 2023. Sie weist aber auch darauf hin, dass sich eine zu abrupte Konsolidierung negativ auf das Wachstum auswirken würde. Auch die haushaltspolitischen Leitlinien sollen auf Basis der Frühjahrsprognose aktualisiert werden, um die jüngsten Entwicklungen zu berücksichtigen.

Im Oktober 2021 wurde der durch die COVID-19-Pandemie unterbrochene Konsultationsprozess zur wirtschaftspolitischen Steuerung neu gestartet, der unter anderem eine umfassende **Überarbeitung der EU-Fiskalregeln** zum Ziel hat. Die EK hat im März einen zusammenfassenden Bericht der bereits abgeschlossenen Online-Konsultation veröffentlicht. Als nächsten Schritt hat sie angekündigt, Orientierungsdokumente für mögliche Änderungen vorzulegen, auf deren Basis rechtzeitig bis 2023 ein breiter Konsens über das weitere Vorgehen angestrebt wird. Ein Inkrafttreten der Änderungen bis 2023, wie es ursprünglich angestrebt wurde, scheint aus derzeitiger Sicht nicht wahrscheinlich.

2 Das Europäische Semester 2022

Das Europäische Semester dient als Zyklus zur wirtschafts- und haushaltspolitischen Koordinierung innerhalb der EU und des Euro-Währungsgebiets. Es läuft üblicherweise von November bis Juli, wobei der Fokus bis März auf der Ebene der EU bzw. des Euro-Währungsgebiets liegt und sich danach auf die Ebene der Mitgliedstaaten verlagert. In der zweiten Jahreshälfte folgt dem Europäischen Semester ein Nationales Semester, in dem die Mitgliedstaaten die jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der EU bei der Budgeterstellung berücksichtigen sollen.

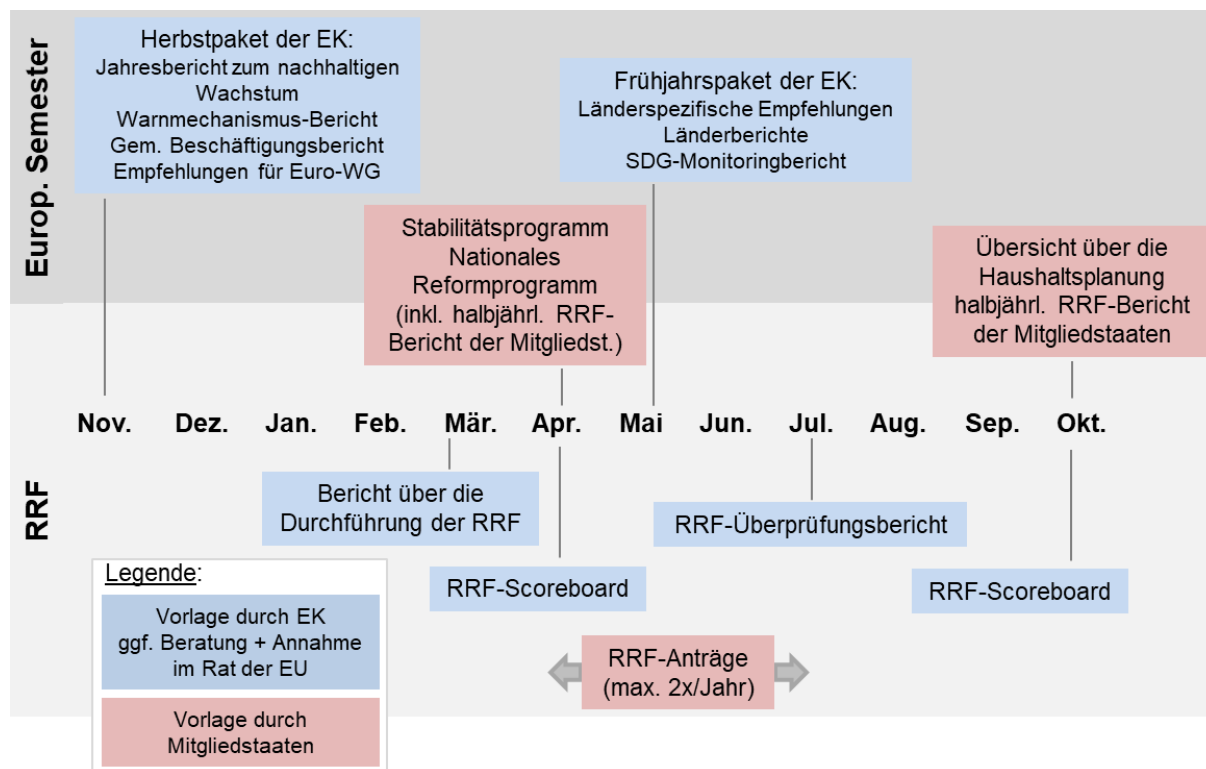
Das vorangegangene Europäische Semester 2021 wurde gegenüber dem bisherigen Ablauf stark adaptiert, um es auf die Prozesse zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) abzustimmen.¹ Diese Integration der RRF in das Europäische Semester wird auch

¹ Eine ausführliche Darstellung des Ablaufs des Europäischen Semesters 2021 ist der [Information des Budgetdienstes zum Europäischen Semester 2021 und zur Aufbau- und Resilienzfazilität](#) vom 16. Februar 2021 zu entnehmen.



künftig fortgesetzt. Mit dem Europäischen Semester 2022 werden auch während der COVID-19-Pandemie kurzfristig ausgesetzte Elemente wiederaufgenommen. So wird die Europäische Kommission (EK) im Jahr 2022 etwa wieder Länderberichte erstellen und länderspezifische Empfehlungen vorschlagen.² Die nachfolgende Grafik stellt die wichtigsten Schritte im Ablauf des Europäischen Semesters 2022 und die Einbindung der RRF dar:

Grafik 1: Ablauf des Europäischen Semesters 2022 unter Einbindung der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)



Quellen: EK, [Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2022](#), [aktualisierter Fahrplan zum Europäischen Semester 2022](#), eigene adaptierte Darstellung.

2.1 Beginn des Europäischen Semesters

Die EK startete das Europäische Semester 2022 am 24. November 2021 mit der Vorlage des [Herbstpakets](#):

- Der [Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2022](#) beschreibt die wirtschaftspolitischen Prioritäten der EK. Aufbauend auf den vier Leitprinzipien ökologische Nachhaltigkeit, Produktivität, Gerechtigkeit und gesamtwirtschaftliche Stabilität sollen die Grundlagen für eine transformative inklusive Erholung und für

² Im Jahr 2021 beschränkten sich die Empfehlungen auf haushaltspolitische Aspekte.



größere Resilienz geschaffen werden. Im [Beschäftigungsbericht](#) werden arbeits- und sozialpolitische Herausforderungen analysiert. Am 14. März 2022 hat der Rat [Schlussfolgerungen](#) zu diesen beiden Berichten gebilligt. Am 25. März 2022 hat der Europäische Rat die wirtschaftspolitischen Prioritäten des Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2022 in seinen [Schlussfolgerungen](#) gebilligt und die Mitgliedstaaten ersucht, diese in ihren Nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen zu berücksichtigen.

- Der [Warnmechanismusbericht 2022](#) dient der Identifikation von Mitgliedstaaten mit möglichen makroökonomischen Ungleichgewichten, die in der Folge einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden. Eine solche Überprüfung findet 2022 in den gleichen 12 Mitgliedstaaten statt wie im vergangenen Jahr.³ Diesbezügliche [Schlussfolgerungen](#) wurden vom Rat der Europäischen Union am 18. Jänner 2022 gebilligt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bisher vorgenommenen Überprüfungen:

Tabelle 1: Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte seit 2016

Kategorien im Verfahren makroökonomischer Ungleichgewichte	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Eingehende Überprüfung 2022
1. Keine Ungleichgewichte	AT, BE, EE, HU, RO, UK	FI	SI	-	BG	-	CY, DE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, NL, PT, RO, SE
2. Ungleichgewichte	DE, ES, FI, IE, NL, SE, SI	DE, ES, IE, NL, SE, SI	BG, DE, IE, ES, SE, NL, PT	BG, DE, ES, FR, HR, IE, NL, PT, RO, SE	DE, ES, FR, HR, IE, NL, PT, RO, SE	DE, ES, FR, HR, IE, NL, PT, RO, SE	
3. Übermäßige Ungleichgewichte	BG, CY, FR, HR, IT, PT	BG, CY, FR, HR, IT, PT	FR, HR, IT, CY	CY, EL, IT	CY, EL, IT	CY, EL, IT	
4. Übermäßige Ungleichgewichte mit Korrekturmaßnahmenplan	-	-	-	-	-	-	

Abkürzungen: AT...Österreich, BE...Belgien, BG...Bulgarien, CY...Zypern, DE...Deutschland, EE...Estland, EL...Griechenland, ES...Spanien, FI...Finnland, FR...Frankreich, HR...Kroatien, HU...Ungarn, IE...Irland, NL...Niederlande, PT...Portugal, RO...Rumänien, SE...Schweden, SI...Slowenien, UK...Vereinigtes Königreich.

Quellen: [Warnmechanismusbericht 2022](#), [Mitteilung der EK zur wirtschaftspolitischen Koordinierung im Jahr 2021](#).

³ Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Zypern.



- Die [Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets](#)⁴ gibt Leitlinien für die Wirtschaftspolitik der Euro-Mitgliedstaaten vor. Für 2022 wird ein moderat unterstützender haushaltspolitischer Kurs empfohlen. Die offizielle Annahme der Empfehlung erfolgte nach Billigung durch den Europäischen Rat (24./25. März) bei der Ratssitzung der FinanzministerInnen (ECOFIN) am 5. April 2022.

2.2 Programme der Mitgliedstaaten – Berichte und Empfehlungen der Europäischen Kommission und des Rates

Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets veröffentlichen vorzugsweise bis 15. April, spätestens jedoch bis 30. April 2022 ihre nationale mittelfristige Finanzplanung und übermitteln diese im **Stabilitätsprogramm**⁵ an die EK. Das Stabilitätsprogramm stellt eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Fiskalpolitik und der Einhaltung der EU-Fiskalregeln dar, die jedoch derzeit aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel nur stark eingeschränkt zur Anwendung kommen. Die EK hat am 2. März 2022 eine [Mitteilung zu den haushaltspolitischen Leitlinien für 2023](#) veröffentlicht, die bei der Erstellung der Stabilitätsprogramme berücksichtigt werden sollten (siehe Pkt. 4).

Ebenfalls bis Ende April übermitteln die Mitgliedstaaten ihre **Nationalen Reformprogramme** zu den umgesetzten und geplanten wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen. Der Fokus sollte dabei auf den in den länderspezifischen Empfehlungen identifizierten Herausforderungen und auf der Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) liegen. Die EK hat angeregt, in die diesjährigen Nationalen Reformprogramme auch die halbjährliche verpflichtende⁶ **Berichterstattung der Mitgliedstaaten zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne** zu integrieren.

Voraussichtlich wird die EK ihr **Frühjahrspaket** am 25. Mai 2022 vorlegen:

- Die **Länderberichte** der EK sollen in diesem Jahr zum einen Bilanz über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne durch die Mitgliedstaaten ziehen. Zum anderen sollen sie eine vorausschauende Analyse der Resilienz der Mitgliedstaaten

⁴ Die hier verlinkte im Amtsblatt der EU veröffentlichte Fassung beinhaltet die vom Rat der Europäischen Union gegenüber der ursprünglichen [Empfehlung der EK für eine Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets](#) vorgenommenen Änderungen. Diese werden ausführlich in einer [Analyse der Economic Governance Support Unit](#) des Europäischen Parlaments beschrieben.

⁵ Nicht-Euro-Mitgliedstaaten legen ein Konvergenzprogramm vor.

⁶ Siehe Artikel 27 der [RRF-Verordnung](#).



vornehmen und die Fortschritte bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beurteilen. Ein eigener Abschnitt wird die Fortschritte bei der Erreichung der SDGs in den einzelnen Mitgliedstaaten behandeln. Die Länderberichte sollen insbesondere Herausforderungen aufzeigen, die in den Aufbau- und Resilienzplänen noch nicht ausreichend angesprochen wurden. Für die im Warnmechanismusbericht 2022 identifizierten Mitgliedstaaten beinhalten die Länderberichte auch die Ergebnisse der eingehenden Überprüfung auf makroökonomische Ungleichgewichte.

- Auf Grundlage ihrer Analyse in den Länderberichten übermittelt die EK einen Vorschlag für **länderspezifische Empfehlungen** des Rates der EU. Diese spiegeln die aus Sicht der EK drängendsten Maßnahmen und Reformen für die folgenden 18 Monate wider. Als fester Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen wird auch die Einhaltung der Fiskalregeln beurteilt und eine Empfehlung zur haushaltspolitischen Ausrichtung gegeben. Die EK hat bereits angekündigt aufgrund der weiterhin aktivierten allgemeinen Ausweichklausel die Eröffnung keiner neuen Defizitverfahren zu empfehlen. Die von der EK vorgeschlagenen länderspezifischen Empfehlungen werden im Rat der EU beraten und können von diesem abgeändert werden. Für Änderungen, denen die EK nicht zustimmt, ist dabei eine qualifizierte Mehrheit im Rat der EU erforderlich und es muss eine Erklärung nach dem „comply-or-explain“-Prinzip abgegeben werden.
- Auch der jährlich von Eurostat veröffentlichte **SDG-Monitoringbericht**⁷, der einen Gesamtüberblick über die Erreichung der SDGs in der EU gibt, soll als Teil des Frühjahrspakets vorgelegt werden.

Das Europäische Semester endet mit der Annahme der länderspezifischen Empfehlungen im Rat der EU, die in der Regel im Juli erfolgt. In der zweiten Jahreshälfte sollten die Mitgliedstaaten diese Empfehlungen bei der Budgeterstellung berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets übermitteln dazu bis zum 15. Oktober in ihren **Übersichten über die Haushaltsplanung** (englisch draft budgetary plans) ihre Budgetplanung für das nächstfolgende Haushaltsjahr. In der Folge nimmt die EK eine Beurteilung der Haushaltspläne vor. Ebenfalls bis 15. Oktober legen die Mitgliedstaaten den zweiten Bericht im Rahmen ihrer halbjährlichen Berichterstattung zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne vor, wobei die Berichterstattung Österreichs zuletzt in die Übersicht über die Haushaltsplanung integriert wurde.

⁷ Der letztjährige [Monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context — 2021 edition](#) wurde am 15. Juni 2021 veröffentlicht.



Box 1: Regelmäßige Berichterstattung der Europäischen Kommission zur Aufbau- und Resilienzfazilität

Neben den halbjährlichen Berichten der Mitgliedstaaten im April und Oktober, sieht die RRF-Verordnung auch eine regelmäßige **Berichterstattung zur RRF durch die EK selbst** vor. So veröffentlichte die EK am 1. März 2022 ihren ersten [Bericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität](#). Dieser jährlich wiederkehrende Bericht stellt eine Bestandsaufnahme der bisherigen Umsetzung der RRF dar.⁸ Im Jahr 2022 legt die EK überdies bis 31. Juli einen Überprüfungsbericht über die Durchführung der RRF vor, der u. a. Informationen über die Umsetzungsfortschritte der Mitgliedstaaten, die bisherigen Zahlungen sowie den Beitrag der RRF zu den Klimaschutz- und Digitalisierungszielen enthält.⁹

Einen laufenden Überblick über den Umsetzungsstand der RRF gibt das [Aufbau- und Resilienzscoreboard](#). Ab April 2022 soll die Erreichung der Ziele der RRF in den einzelnen Mitgliedstaaten auf dieser Website auch anhand der für das RRF-Monitoring entwickelten **einheitlichen Indikatoren** ausgewiesen werden. Die 14 Indikatoren messen beispielsweise die durch die RRF geschaffene zusätzliche Kapazität für erneuerbare Energien, die zusätzlich mit einem Internet-Zugang mit sehr hoher Kapazität versorgten Wohnstätten, die Anzahl der aus der RRF unterstützten Forschenden oder die Anzahl der wieder in Beschäftigung befindlichen geförderten Arbeitslosen bzw. der wieder arbeitssuchenden Nichterwerbstätigen.¹⁰ Die entsprechenden Daten werden von den Mitgliedstaaten zweimal jährlich bis Ende Februar bzw. Ende August an die EK übermittelt und von dieser im April bzw. Oktober veröffentlicht.

⁸ Der Bericht enthält auch eine kurze Zusammenfassung der zur Finanzierung der RRF vorgenommenen Finanzierungstätigkeiten der EK. Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt im Rahmen eigener halbjährlicher Berichte. Der erste [Halbjährliche Bericht über die Ausführung der Finanzierungstätigkeiten im Rahmen von NextGenerationEU](#) wurde am 17. Jänner 2022 veröffentlicht.

⁹ Ein Mid-Term-Review der RRF ist im Jahr 2024 vorgesehen. Ein unabhängiger Ex-post-Evaluierungsbericht ist von der EK bis Ende 2028 zu übermitteln.

¹⁰ Eine vollständige Auflistung der Indikatoren ist dem Anhang der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2106 der Kommission vom 28. September 2021](#) zu entnehmen.



3 Aufbau- und Resilienzfazilität

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) bildet das Kernstück des **Aufbauinstruments** „**NextGenerationEU**“ (NGEU), das ein Gesamtvolumen iHv 806,9 Mrd. EUR (in laufenden Preisen¹¹) aufweist. Davon sind 723,8 Mrd. EUR für die RRF vorgesehen (338,0 Mrd. EUR für Zuschüsse und bis zu 385,8 Mrd. EUR für Darlehen). Um Zuschüsse bzw. Darlehen aus der RRF abzurufen, müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Gesamtstrategie in Bezug auf die Mittelverwendung sowie detaillierte Angaben und Zeitpläne zu den geplanten Investitions- und Reformvorhaben in nationalen Aufbau- und Resilienzplänen (ARP) darlegen. Mit Ausnahme der Niederlande haben alle EU-Mitgliedstaaten ihre ARP übermittelt und für 22 Mitgliedstaaten wurden die Pläne bereits durch einen Durchführungsbeschluss des Rates gebilligt.¹² Die genehmigten Pläne umfassen Zuschüsse iHv 291 Mrd. EUR und Darlehen iHv 166 Mrd. EUR. Damit verbleibt insbesondere bei den Darlehen ein deutlicher Restbetrag von rd. 220 Mrd. EUR.¹³ Eine Antragstellung für Darlehen ist noch bis August 2023 möglich. RRF-Darlehen sind grundsätzlich für Mitgliedstaaten mit vergleichsweise geringerer Bonität attraktiv, bei denen für eigene Staatsanleihen eine höhere Rendite zu bezahlen ist als bei den von der EK begebenen EU-Anleihen.

In einem ersten Schritt konnten die Mitgliedstaaten bis Ende 2021 eine **Vorfinanzierung** iHv 13 % der genehmigten Zuschüsse und Darlehen beantragen. In diesem Zusammenhang hat die EK insgesamt 56,6 Mrd. EUR an 21 Mitgliedstaaten zugeteilt.¹⁴ Österreich erhielt Ende September eine Vorfinanzierung iHv 450 Mio. EUR. In einem nächsten Schritt schließen die Mitgliedstaaten eine **operative Vereinbarung** mit der EK ab. Diese beinhaltet u. a. eine indikative Zeitplanung für die geplanten Zahlungsanträge und legt fest, wie das Erreichen der vereinbarten Etappenziele und Zielwerte durch die Mitgliedstaaten nachgewiesen wird. Nach Abschluss der Vereinbarungen werden diese in der Regel veröffentlicht.¹⁵ Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bisher eingereichten und genehmigten ARP:

¹¹ Das entspricht 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018. Die Umrechnung in laufende Preise erfolgt analog zur Praxis des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU unter Anwendung eines Deflators von 2 % pro Jahr.

¹² Die ARP von Ungarn und Polen wurden noch nicht angenommen. Dies gilt auch für die ARP Schwedens und Bulgariens, deren Annahme durch den Rat jedoch bald erfolgen könnte, nachdem die EK die Pläne am 29. März 2022 bzw. am 7. April 2022 positiv bewertet hat.

¹³ Das von Polen beantragte Darlehen iHv 12,1 Mrd. EUR ist in diesem Betrag noch nicht berücksichtigt. Der ARP Polens wurde bislang noch nicht genehmigt.

¹⁴ Irland hat keine Vorfinanzierung beantragt.

¹⁵ Siehe beispielsweise die operative Vereinbarung [Italiens](#) oder der [Slowakei](#). Für Österreich liegt derzeit noch keine operative Vereinbarung vor.

**Tabelle 2: Genehmigungstatus und Umfang der Aufbau- und Resilienzpläne**

in Mio. EUR	Zuschüsse		Darlehen	Einreichung	Genehmigung	
	beantragt	verfügbar*	beantragt	Mitgliedstaat	EK	Rat
Belgien	5,9	5,9		01. Mai 21	23. Jun 21	13. Jul 21
Bulgarien	6,6	6,3		15. Okt 21	07. Apr 22	
Dänemark	1,6	1,6		30. Apr 21	17. Jun 21	13. Jul 21
Deutschland	27,9	25,6		28. Apr 21	22. Jun 21	13. Jul 21
Estland	1,0	1,0		18. Jun 21	05. Okt 21	29. Okt 21
Finnland	2,1	2,1		27. Mai 21	04. Okt 21	29. Okt 21
Frankreich	40,9	39,4		29. Apr 21	23. Jun 21	13. Jul 21
Griechenland	17,8	17,8	12,7	28. Apr 21	17. Jun 21	13. Jul 21
Irland	1,0	1,0		28. Mai 21	16. Jul 21	08. Sep 21
Italien	68,9	68,9	122,6	01. Mai 21	22. Jun 21	13. Jul 21
Kroatien	6,4	6,3		15. Mai 21	08. Jul 21	28. Jul 21
Lettland	1,8	2,0		30. Apr 21	22. Jun 21	13. Jul 21
Litauen	2,2	2,2		15. Mai 21	02. Jul 21	28. Jul 21
Luxemburg	0,1	0,1		30. Apr 21	18. Jun 21	13. Jul 21
Malta	0,3	0,3		13. Jul 21	16. Sep 21	05. Okt 21
Niederlande		6,0				
Österreich	4,5	3,5		01. Mai 21	21. Jun 21	13. Jul 21
Polen	23,9	23,9	12,1	03. Mai 21		
Portugal	13,9	13,9	2,7	22. Apr 21	16. Jun 21	13. Jul 21
Rumänien	14,3	14,2	15,0	31. Mai 21	27. Sep 21	29. Okt 21
Schweden	3,3	3,3		28. Mai 21	29. Mär 22	
Slowakei	6,6	6,3		29. Apr 21	21. Jun 21	13. Jul 21
Slowenien	1,8	1,8	0,7	01. Mai 21	01. Jul 21	28. Jul 21
Spanien	69,5	69,5		30. Apr 21	16. Jun 21	13. Jul 21
Tschechien	7,1	7,1		02. Jun 21	19. Jul 21	08. Sep 21
Ungarn	7,2	7,2		12. Mai 21		
Zypern	1,0	1,0	0,2	17. Mai 21	08. Jul 21	28. Jul 21
Summe	337,6	338,0	166,0			

* Vorläufige Werte auf Basis der EK-Herbstprognose vom November 2020. Die endgültige Höhe der je Mitgliedstaat verfügbaren Zuschüsse hängt von der Wirtschaftsentwicklung 2020 und 2021 ab und wird im Juni 2022 festgelegt (siehe unten).

Quellen: [Bruegel - European Union countries' recovery and resilience plans](#) (Stand: 30. März 2022), [Aufbau- und Resilienzscoreboard](#).

Nach Erreichen der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte können die Mitgliedstaaten **Zahlungsanträge** an die EK stellen, wobei maximal zwei Zahlungsanträge pro Jahr möglich sind. Bevor die EK über die Mittelfreigabe entscheidet, bezieht sie den Wirtschafts- und Finanzausschuss des Rates der EU ein, in dem im Regelfall Einstimmigkeit erforderlich ist. Bis 19. April 2022 haben Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Kroatien Zahlungsanträge gestellt, auf deren Grundlage 10,0 Mrd. EUR an Spanien, 7,4 Mrd. EUR an Frankreich, 3,6 Mrd. EUR an Griechenland und 21,0 Mrd. EUR an Italien ausbezahlt wurden.¹⁶

¹⁶ Eine aktuelle Übersicht der eingegangenen Zahlungsanträge und der getätigten Auszahlungen ist der [Timeline des RRF-Scoreboard](#) zu entnehmen.



Box 2: Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan

Der **österreichischen ARP**¹⁷ sieht Ausgaben iHv insgesamt 4,5 Mrd. EUR in den Jahren 2020 bis 2026 vor. Davon können voraussichtlich bis zu rd. 3,8 Mrd. EUR aus der RRF finanziert werden (siehe unten). Von den insgesamt im ARP für die Jahre 2020 bis 2026 vorgesehenen Auszahlungen betreffen mit 891 Mio. EUR rd. 20 % den Breitbandausbau in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Davon soll mehr als die Hälfte in den Jahren 2025 und 2026 ausgezahlt werden. Weitere größere Anteile entfallen mit 849 Mio. EUR bzw. 19 % auf die UG 41-Mobilität (Bahninfrastruktur sowie emissionsfreie Busse und Nutzfahrzeuge), mit 765 Mio. EUR bzw. 17 % auf die UG 40-Wirtschaft (Investitionsprämie) und mit 709 Mio. EUR bzw. 16 % auf die UG 43-Klima, Umwelt und Energie (v. a. Sanierungsoffensive, Kreislaufwirtschaftspaket, Dekarbonisierung der Industrie, Biodiversität). Für Forschungsprogramme sind insgesamt 462 Mio. EUR bzw. 10 % vorgesehen (UG 31-Wissenschaft und Forschung, UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)).

Die von Österreich beantragten Zuschüsse teilen sich auf 6 Tranchen auf. Aus der 1. Tranche sind im Jahr 2022 unter Gegenrechnung eines Teils der eingegangenen Vorfinanzierung Einzahlungen iHv 700 Mio. EUR veranschlagt, für die ein entsprechender Zahlungsantrag erforderlich ist. Die für diese Tranche zu erfüllenden Ziele beziehen sich zum einen auf aus der RRF finanzierte Maßnahmen (z. B. abgeschlossene Ausgabe digitaler Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe, Umsetzung von mindestens 6.360 getauschte Öl- bzw. Gasheizungen). Zum anderen betreffen sie auch die Umsetzung von im ARP vorgesehenen Reformvorhaben, die nicht aus der RRF finanziert werden (z. B. Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Klimatickets, Einrichtung eines Klimarats und eines Focal Points zu umweltgerechter Haushaltsplanung im BMF). Eine vollständige Auflistung der den einzelnen Tranchen zugeordneten Zielwerte und Etappenziele ist dem [Anhang des Vorschlags für den Durchführungsbeschluss zum österreichischen ARP](#) zu entnehmen.

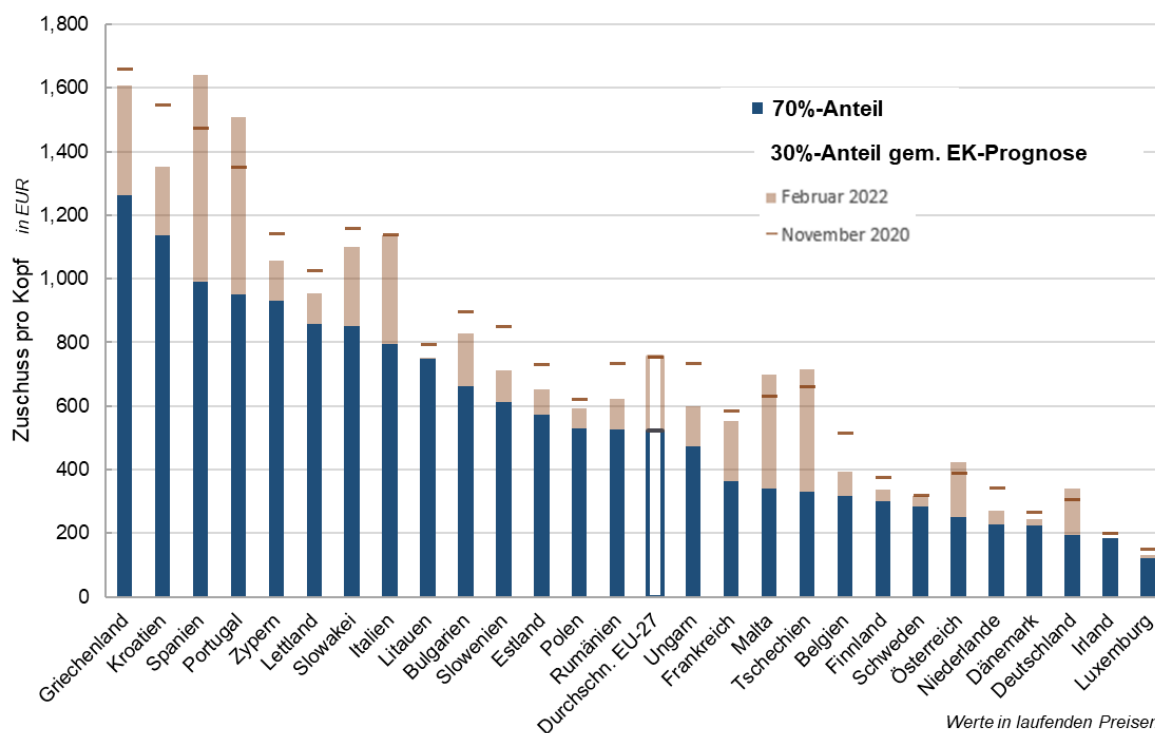
Die maximal für jeden Mitgliedstaat verfügbaren Mittel errechnen sich nach in der RRF-Verordnung festgelegten **Aufteilungsschlüsseln**. Dabei richtet sich die Aufteilung für 70 % der insgesamt verfügbaren Summe nach der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Lage (BIP pro Kopf, Arbeitslosenquote) vor Beginn der COVID-19-Krise und steht somit bereits fest.

¹⁷ Siehe [Übersichtsseite des BKA zum Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026](#).



Für die Aufteilung der verbleibenden 30 % der Mittel wird das Ausmaß des Wirtschaftseinbruchs in den Jahren 2020 und 2021 berücksichtigt, sodass die für die einzelnen Mitgliedstaaten verfügbare Summe zunächst nur aufgrund von Prognosen geschätzt werden konnte. Die endgültige Mittelaufteilung wird im Juni 2022 fixiert. Obwohl die Jahre 2020 und 2021 bereits abgeschlossen sind, kann es bis dahin noch zu Revisionen gegenüber den derzeit verfügbaren Daten kommen, die Interimsprognose der EK vom 10. Februar 2022 ermöglicht jedoch bereits eine ungefähre Abschätzung. Die nachfolgende Grafik stellt die Aufteilung der Zuschüsse iHv insgesamt 338,0 Mrd. EUR auf die Mitgliedstaaten anhand der letztverfügbaren EK-Prognose vom Februar 2022 den vorläufigen Werten auf Basis der EK-Prognose vom November 2020 gegenüber. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Zuschüsse in Relation zur Bevölkerungszahl im Jahr 2019 ausgewiesen.

Grafik 2: Aufteilung der verfügbaren Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität



Quellen: [Verordnung zur Schaffung einer Aufbau- und Resilienzfazilität](#), EK-Prognosen vom 5. November 2020 und vom 10. Februar 2022.

Im Verhältnis zur EinwohnerInnenzahl erhalten Spanien, Griechenland, Portugal und Kroatien die höchsten Zuschüsse. In Absolutwerten entfallen voraussichtlich rd. 43 % der Zuschüsse auf Spanien und Italien. Allgemein fiel der Wirtschaftseinbruch 2020 schwächer und die wirtschaftliche Erholung 2021 in der EU stärker aus als in der EK-Prognose vom November 2020 erwartet. Für Länder mit einer überdurchschnittlichen Verbesserung gegenüber den damaligen



Prognosewerten (z. B. Belgien, Kroatien, Niederlande) stehen geringere Zuschüsse zur Verfügung als in der vorläufigen Berechnung der EK vom November 2020. Gleichzeitig erhöhen sich die verfügbaren Zuschüsse für jene Mitgliedstaaten, bei denen die tatsächliche Entwicklung näher an den Prognosewerten lag und die Verbesserung damit geringer ausfiel. Dies betrifft beispielsweise Spanien¹⁸, Portugal, Deutschland und Österreich. Auf Grundlage der EK-Prognose vom November 2020 wurde für Österreich ein maximaler Zuschuss aus dem RRF iHv 3,46 Mrd. EUR erwartet. Zieht man die aktuelle EK-Prognose vom Februar 2022 heran, so würde der Zuschuss für Österreich um rd. 0,3 Mrd. EUR höher ausfallen. Da der österreichische ARP in Summe Ausgaben iHv 4,5 Mrd. EUR vorsieht, könnten diese zusätzlichen Zuschüsse jedenfalls abgerufen werden. Die nicht aus RRF-Mitteln abgedeckten Ausgaben iHv voraussichtlich rd. 0,7 Mrd. EUR müssen aus dem Bundeshaushalt bedeckt werden.

Zur **Finanzierung** des Aufbauinstruments NGEU wurde die EK im Eigenmittelbeschluss 2021 ermächtigt, im Namen der EU an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel iHv 806,9 Mrd. EUR für die Finanzierung des Aufbauinstruments aufzunehmen. Letztendlich dürfte die Mittelaufnahme v. a. durch die zu erwartende Nicht-Ausschöpfung des für Darlehen vorgesehenen Betrags unter diesem Wert zurückbleiben. Bis zu 250 Mrd. EUR sollen als grüne Anleihen aufgenommen werden. Während die Rückzahlung der aus der RRF an die Mitgliedstaaten vergebenen Darlehen durch die Schuldner erfolgt, ist die Rückzahlung der für die Zuschüsse aufgenommenen Mittel über den EU-Haushalt zu finanzieren.¹⁹ Die Tilgung der von der EK aufgenommenen Schulden ist bis spätestens Ende 2058 abzuschließen. Die EK berichtet halbjährlich an das Europäische Parlament und den Rat der EU über das Finanzierungsprogramm.²⁰ Im Jahr 2021 wurden Anleihen iHv 71 Mrd. EUR für NGEU begeben, darunter 12 Mrd. EUR in Form grüner Anleihen. Im Rahmen kurzfristiger Finanzierungen (3 bzw. 6 Monate) wurden 25 Mrd. EUR aufgenommen, wovon zum Jahresende 2021 noch 20 Mrd. EUR ausständig waren. Die Rendite der EU-Anleihen ist geringfügig höher als jene vergleichbarer österreichischer Bundesanleihen, aber niedriger als bei Anleihen von Mitgliedstaaten mit schlechterer Bonität. Daher resultieren durch die Finanzierung auf europäischer

¹⁸ Die für Spanien verfügbaren Zuschüsse würden auf Basis der EK-Prognose vom Februar 2022 um mehr als 7,5 Mrd. EUR höher ausfallen als im Herbst 2020 erwartet.

¹⁹ Gemäß einer [Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament, Rat der EU und EK über die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen](#) vom 16. Dezember 2020 sollen bis 2026 neue Eigenmittelquellen eingeführt werden, um einen Teil der Rückzahlungen zu finanzieren. Die EK hat in diesem Zusammenhang am 22. Dezember 2021 einen [Vorschlag für drei neue Eigenmittelkategorien](#) (Einnahmen aus erweitertem Emissionshandel, CO₂-Grenzausgleich, Besteuerung großer multinationaler Unternehmen) vorgelegt.

²⁰ Siehe [Halbjährlicher Bericht über die Ausführung der Finanzierungstätigkeiten im Rahmen von NextGenerationEU Juni – Dezember 2021 \(COM\(2022\) 43 final\)](#).



Ebene für diese Mitgliedstaaten günstigere Bedingungen. Für das erste Halbjahr 2022 sieht der [Finanzierungsplan der EK](#) die Begebung langfristiger Anleihen iHv insgesamt 50 Mrd. EUR vor, von denen bis 22. März bereits 20 Mrd. EUR aufgenommen wurden.²¹

4 Haushaltspolitische Leitlinien für 2023 und Überarbeitung der EU-Fiskalregeln

Die Überprüfung der Einhaltung der EU-Fiskalregeln ist seit 2020 durch die Aktivierung der **allgemeinen Ausweichklausel** im Stabilitäts- und Wachstumspakt weitgehend ausgesetzt. Dementsprechend wird die EK im Frühjahr 2022 keine neuen Defizitverfahren vorschlagen.²² Am 2. März 2022 legte die EK [haushaltspolitische Leitlinien für 2023](#) vor, die grundsätzlich ein Auslaufen der Ausweichklausel im Jahr 2023 vorsehen, um mit einer schrittweisen Haushaltsanpassung zum Abbau hoher Schulden zu beginnen. Angesichts der erhöhten Unsicherheit in Zusammenhang mit der russischen Invasion der Ukraine wird die EK jedoch den Zeitpunkt des Auslaufens der allgemeinen Ausweichklausel auf Basis der EK-Frühjahrsprognose im Mai 2022 neu bewerten. Als Ergebnis dieser Neubewertung soll mit dem für den 25. Mai geplanten Frühjahrspaket eine aktualisierte Fassung der haushaltspolitischen Leitlinien für 2023 vorgelegt werden.

Auf Grundlage der [EK-Winterprognose](#) vom 10. Februar 2022, die die Auswirkungen der russischen Invasion der Ukraine noch nicht berücksichtigt, empfiehlt die EK den Übergang von einer stützenden **fiskalischen Ausrichtung** in den Jahren 2020 bis 2022 zu einer weitgehend neutralen fiskalischen Ausrichtung im Jahr 2023, weist aber darauf hin, dass sich eine zu abrupte Konsolidierung negativ auf das Wachstum auswirken würde. Die haushaltspolitischen Leitlinien legen fünf Grundsätze dar, die die nachfolgenden Aspekte betreffen:

- Koordinierung der Politik und Gewährleistung eines konsistenten Policy-Mix.
- Schuldentragfähigkeit durch eine schrittweise, über mehrere Jahre angelegte und qualitativ hochwertige Haushaltsanpassung in Kombination mit Investitionen und Reformen zur Stützung des Wachstumspotenzials gewährleisten.

²¹ Siehe [Pressemitteilung der EK vom 22. März 2022](#).

²² Aufgrund der durch die Folgen der COVID-19-Pandemie weiterhin schwierigen Schätzung der für die Berechnung des strukturellen Budgetsaldos erforderlichen Outputlücke werden sich die länderspezifischen Empfehlungen im Bereich der Haushaltspolitik wie bereits 2021 auf eine Begrenzung der laufenden Ausgaben und eine Verbesserung der Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben fokussieren.



- Förderung von Investitionen und nachhaltigem Wachstum v. a. im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels sowie Haushaltsanpassung durch Begrenzung der laufenden Ausgaben ohne die Investitionstätigkeit zu bremsen.
- Mittelfristige Haushaltsplanung in den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen zur Rückführung der Schuldenquoten durch schrittweise Konsolidierung sowie durch ein von Investitionen und Reformen gestütztes nachhaltiges Wachstum.
- Haushaltspolitische Strategien differenziert gestalten und Berücksichtigung von Spillover-Effekten innerhalb des Euro-Währungsgebiets, die durch verfrühte Konsolidierungen in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Schuldenquoten die Konjunkturerwicklung im Euro-Währungsgebiet belasten und die Haushaltsanpassungen in Mitgliedstaaten mit hohen Schuldenquoten erschweren könnten.

Im Oktober 2021 wurde der durch die COVID-19-Pandemie unterbrochene [Konsultationsprozess zur wirtschaftspolitischen Steuerung](#) neu gestartet, mit dem unter anderem eine umfassende **Überarbeitung der EU-Fiskalregeln** angestrebt wird. Als Grundlage für die Debatte veröffentlichte die EK im Februar 2020 eine [Mitteilung zur Überprüfung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung](#). Im Rahmen der haushaltspolitischen Leitlinien für 2023 nennt die EK einige Punkte, die aus ihrer Sicht für die Erzielung einer Einigung von zentraler Bedeutung sind. Ein künftiger haushaltspolitischer Rahmen müsste demnach jedenfalls die Schuldentragfähigkeit gewährleisten und nachhaltiges Wachstum durch Investitionen und Reformen fördern. Insgesamt wird eine Vereinfachung der Fiskalregeln angestrebt, die stärker auf einer zentralen operativen Regel und beobachtbaren Indikatoren²³ (z. B. Nettogesamtausgaben) aufbauen könnten. Überarbeitete Fiskalregeln könnten stärker auf eine mittelfristige Perspektive ausgerichtet werden und den Mitgliedstaaten damit mehr Spielraum bei der konkreten Umsetzung ihrer Budgetkonsolidierung geben. Die Überarbeitung der wirtschaftspolitischen Koordinierung könnte sich an Elementen orientieren, die sich im Rahmen der RRF bewährt haben (z. B. Koordinierung mit Ex-ante-Leitlinien zu Investitions- und Reformprioritäten, bei der sich die Mitgliedstaaten zu selbst vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichten). Eine Erhöhung der nationalen Eigenverantwortung durch vereinfachte Fiskalregeln und größeren Spielraum sollte laut EK mit einer strengeren Durchsetzung im Falle der Nichteinhaltung einhergehen.

²³ Beim strukturellen Budgetsaldo, der derzeit einen zentralen Baustein der EU-Fiskalregeln darstellt, handelt es sich um keine direkt beobachtbare Variable. Für die Berechnung ist eine Schätzung des Konjunkturreffekts notwendig, die mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist.



Bis Ende 2021 wurde zudem eine **Online-Konsultation** zur wirtschaftspolitischen Steuerung der EU vorgenommen. Die EK hat am 28. März 2022 einen [zusammenfassenden Bericht](#) der eingegangenen Antworten veröffentlicht. Zusätzlich zu den bereits genannten Punkten betreffen die dabei angesprochenen Aspekte beispielsweise die Schaffung einer zentralen Fiskalkapazität der EU oder eine verbesserte Abstimmung der Fiskalregeln im Stabilitäts- und Wachstumspakt mit dem Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten.

Die EK hat als **nächsten Schritt** angekündigt, auf Basis der laufenden Konsultation Orientierungsdokumente für mögliche Änderungen der EU-Fiskalregeln und des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung der EU vorzulegen, auf deren Basis rechtzeitig bis 2023 ein breiter Konsens über das weitere Vorgehen angestrebt wird. Ein Inkrafttreten der Änderungen bis 2023, wie es ursprünglich angestrebt wurde, scheint aus derzeitiger Sicht nicht wahrscheinlich.